

Stadtgemeinde Bad Radkersburg

GZ: 131-9/07-R-2020

Bad Radkersburg, 26.05.2020

Betrifft: Ing. Dietmar Fortmüller

Ansuchen um Baubewilligung Objekt Grazertorplatz 12, 8490 Bad Radkersburg (Puchhaus)
Zu- und Umbau des Gebäudes inkl. Außenanlagen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 14.02.2020 hat/haben der/die unten angeführte/n Bauwerber gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für das im Betreff angeführte Bauvorhaben angesucht.

Gleichzeitig wurde das Bauansuchen vom 29.06.2018, Verfahren zu GZ 131-9/15-R-2018, zurückgezogen.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51 und des § 24 Abs.1 Steiermärkisches Baugesetz die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Mittwoch, 10. Juni 2020
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um 15.00 Uhr

angeordnet.

Bauwerber: **Ing. Dietmar Fortmüller**
Bauvorhaben: **Zu- und Umbau „Puchhaus“ inkl. Außenanlagen,
Nutzungsänderung zu gastgewerblicher Nutzung und
Errichtung eines Apartments mit Dachgeschossausbau**
Objekt: **Grazertorplatz 12, 8490 Bad Radkersburg**
auf den Gst. Nr. **Bauflächen .192 und .193 der KG 66331 Radkersburg**

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und **bevollmächtigt** sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Verhandlungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 25 bis 27 des Stmk. Baugesetzes und §§ 19 und 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 idgF. Ihre Stellung als Partei verlieren, sofern Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung im Rathaus, Hauptplatz 1, während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtlichen Interessen durch das Vorhaben berührt werden, zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Amtsstunden sind: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt (Rathaus) und in der Bürgerservicestelle Zeltingerstraße 6 als auch durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Bad Radkersburg www.bad-radkersburg.gv.at unter dem Link Kundmachungen zu Bauverhandlungen kundgemacht wurde.

**Hinweis betreffend die „Corona-Krise“:
Bei Teilnahme an der Verhandlung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
Weiters ist auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten.**

Der Bürgermeister:

Heinrich Schmidlechner eh.